

17.3.2. Die Inanspruchnahme von Grundstücken

Im Interesse der Verteidigung der DDR können auch Grundstücke in Anspruch genommen werden, und zwar insbesondere: zur Errichtung von Verteidigungsanlagen, zur Sicherung der Staatsgrenze, für Maßnahmen der Zivilverteidigung, für volkswirtschaftliche, im Interesse der Landesverteidigung durchzuführende Maßnahmen, zur Leistung von Naturalersatz für andere zur Verfügung gestellte Grundstücke.

Der Bedarf ist hier vielfältiger als bei den Leistungen. Deshalb sind neben dem Ministerium für Nationale Verteidigung alle anderen Organe des Staatsapparates, die Aufgaben für die Landesverteidigung zu erfüllen haben, Bedarfsträger.

Es dürfen nur die Teile der Grundstücke, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind, und höchstens noch Restflächen, die keinen anderen Verwendungszweck haben, beansprucht werden. Die zeitweilige Inanspruchnahme von *volkseigenen Grundstücken* erfolgt auf der Grundlage von *Vereinbarungen* zwischen den Bedarfsträgern und den Rechtsträgern bzw. deren übergeordneten Organen. Bei einer ständigen Nutzung durch die Bedarfsträger ist der *Wechsel der Rechtsträgerschaft* nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erforderlich.

Beim Erwerb von *nichtvolkseigenen Grundstücken und Gebäuden* für die Landesverteidigung ist in erster Linie der *Kauf* anzustreben. Erst dann, wenn das nicht möglich ist, erfolgt die Inanspruchnahme, d. h. die Überführung in Volkseigentum gegen Entschädigung entsprechend den Rechtsvorschriften. Diese staatliche Entscheidung wird über einen *Inanspruchnahmebescheid* verwirklicht, der dem Eigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten als **verwaltungsrechtlich** Maßnahme des Rates des Kreises gestellt wird. Mit dem festgesetzten Termin geht das Grundstück in Volkseigentum über, und alle bis dahin an dem Grundstück bestehenden Rechte Dritter erlöschen.

17.3.3. Persönliche Arbeitsleistungen für die Landesverteidigung

Die Gestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse mit Hilfe von Arbeitsverträgen entsprechend dem Arbeitsrecht ist eine im Frieden bewährte Methode, um die für die Landesverteidigung erforderlichen Arbeitsleistungen zu sichern. Auch im Verteidigungszustand wird sie eine beachtliche Rolle spielen. Jedoch ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß die Arbeitsverträge nur durch Zustimmung beider Partner zustande kommen, die Möglichkeit oder sogar Wahrscheinlichkeit, daß ein solches System bei einer gespannten Lage, wie sie im Verteidigungszustand zu erwarten ist, nicht funktioniert. Man muß von der Notwendigkeit ausgehen, die vorhandenen Arbeitskräfte schnell und organisiert dort einzusetzen, wo sie am dringendsten benötigt werden, so z. B. für die Versorgung der NVA bzw. der Bevölkerung oder für die Zivilverteidigung. Der richtige Einsatz der Arbeitskräfte im Verteidigungszustand ist eine Voraussetzung für den Sieg im bewaffneten Kampf und unter Umständen auch für die physische Existenz von Teilen der Bevölkerung. Das alles ist ohne eine straffe staatliche Leitung nicht möglich. Die zuständigen örtlichen Staatsorgane werden auf der Grundlage zentraler Weisungen oder nach eigenem Entschluß mit Hilfe verwaltungsrechtlicher Maßnahmen den bestmöglichen Einsatz